

Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 28. Mai 2013

**Verordnung
zum Schulgesetz
(SchulV)**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **412.111**
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Zug

in Vollziehung des Schulgesetzes vom 27. September 1990¹⁾,

beschliesst:

I.

Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992^{{ {fn|BGS [412.111](#) } }} (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (geändert)

² Der Bildungsrat erlässt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, namentlich für die Bereiche Promotion und Übertrittsverfahren, die entsprechenden Reglemente.

§ 2 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Unter dem Begriff Erziehungsberechtigte sind die oder der Inhaber der elterlichen Sorge oder auch Pflegeeltern zu verstehen, soweit die Vertretung der Erziehungsberechtigten zur Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist und keine abweichenden Anordnungen vorliegen (Art. 300 ZGB).

¹⁾ BGS [412.11](#)

³ Unter dem Begriff Schule sind die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I zu verstehen, sofern nicht ausdrücklich eine Stufe oder eine Schulart ausgenommen ist.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre schulpflichtigen Kinder beim Rektor zum Schulbesuch anzumelden oder den Besuch einer anerkannten Privatschule bzw. eine bewilligte Privatschulung mitzuteilen.

³ Als Aufenthaltsort eines Kindes gilt derjenige Ort, an welchem das Kind unter der Woche regelmässig bzw. mehrheitlich übernachtet.

⁴ Der Aufenthaltsort eines Kindes ist auch für den Besuch des freiwilligen Kindergartens massgebend, sofern die betreffende Gemeinde diesen anbietet.

§ 4 Abs. 2a (neu), Abs. 3 (aufgehoben)

^{2a} Die Aufnahme in den freiwilligen Kindergarten wird von der Gemeinde geregelt.

³ *Aufgehoben.*

§ 4a (neu)

Übertritt nach dem obligatorischen Kindergarten

¹ Die Kindergartenlehrperson führt im obligatorischen Kindergarten mit den Erziehungsberechtigten ein Übertrittsgespräch.

² Als Grundlage für dieses Gespräch dienen die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Erziehungsberechtigten jener Kinder, die während eines Jahres den Kindergarten und während neun Jahren den Unterricht der Primar- und der Sekundarstufe I besuchen, nicht aber zehn Schulklassen absolviert haben, sind verpflichtet, dem Rektor einen allfälligen Schulaustritt mitzuteilen.

² Ein Austritt vor Erfüllung der Schulpflicht bedarf eines schriftlich begründeten Gesuchs der Erziehungsberechtigten. Der Rektor bewilligt die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht, wenn besondere Gründe vorliegen.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3a (neu)

Unterrichtspflichtpensum (Überschrift geändert)

¹ Für die Schülerinnen und Schüler der einzelnen Stufen beträgt das wöchentliche Pflichtpensum:

(Aufzählung unverändert)

² Die Auffangzeit im Kindergarten ist ein fakultatives Angebot für das Kind. Sie ermöglicht ein individuelles Eintreffen sowie selbstständige Tätigkeiten und eine gezielte Förderung des einzelnen Kindes durch die Kindergärtnerin.

^{3a} Im Pflichtpensum der Kindergarten- und Primarstufe ist die individuelle Förderung nicht berücksichtigt.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Niveaueurse mit zwei unterschiedlichen Leistungsanforderungen werden in Mathematik und in Französisch geführt. Die Gemeinden können zusätzlich Niveaueurse in Deutsch anbieten.

§ 8 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ Das Gesuch um Bewilligung eines Schulversuches muss Angaben enthalten über:

d) **(geändert)** die Information der Erziehungsberechtigten und die Zusammenarbeit mit ihnen;

§ 8^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Schulaufsicht prüft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie kantonaler Vorgaben an den gemeindlichen und privaten Schulen sowie bei Privatschulungen. Sie beantragt der Direktion für Bildung und Kultur aufgrund der Ergebnisse allenfalls notwendige Massnahmen. Sie

b) **(geändert)** instruiert Gesuche für die Anerkennung von Privatschulen und die Bewilligung von Privatschulung;

² Die Schulaufsicht ist berechtigt, die für ihren Tätigkeitsbereich notwendigen Unterlagen von den gemeindlichen und privaten Schulen sowie den Erziehungsberechtigten privat geschulter Kinder einzuverlangen.

³ Sie ist ausserdem berechtigt, bei der bewilligten Privatschulung angemeldete Besuche durchzuführen und die jährliche Prüfung, ob die gemäss den Lehrplänen vorgeschriebenen Lernziele erreicht werden, anzuordnen.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Gemeinden sind berechtigt, von den Erziehungsberechtigten Beiträge für folgende Aufwendungen zu verlangen:

c) *Aufgehoben.*

² Die Anschaffung des persönlichen Schul- und Gebrauchsmaterials ist Sache der Erziehungsberechtigten.

³ Nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten können für die Herstellung von Gegenständen mit bleibendem Wert Beiträge erhoben werden.

§ 10a (neu)

Administrative Daten

¹ Administrative Daten von Schülern sind deren Name und Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, bisherige Klasse, bisherige Lehrperson, Staatszugehörigkeit, Muttersprache, Konfession, Inhaberin oder Inhaber der elterlichen Sorge sowie allenfalls Vorname, Name, Adresse und Telefonnummer einer allfälligen Tagesbetreuung.

§ 11^{bis} Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Erziehungsberechtigten haben pro Kalenderjahr an das Kostgeld einen Beitrag von Fr. 2700. – bei internem bzw. Fr. 1000. – bei externem Schulbesuch sowie anfällige Nebenkosten zu zahlen. Dieser wird von den Schulen in der Regel quartalsweise direkt den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt. Bei Ein- oder Austritten während des Schuljahres reduziert sich der Kostgeldbeitrag anteilmässig.

³ Erfolgt die Zuweisung in eine Sonderschule direkt durch die Erziehungsberechtigten, jedoch ohne Entscheid durch die Gemeinde und ohne kantonalen Mitfinanzierungsentscheid, entfällt der Kantonsbeitrag.

§ 13 Abs. 1

¹ Der Schularzt hat folgende Aufgaben:

b) **(geändert)** er überwacht den Gesundheitszustand aller Schüler und untersucht zu diesem Zweck die Kindergartenschüler unmittelbar vor dem Übertritt in die Primarstufe und die übrigen Schüler im 4. und 9. Schuljahr. Das Untersuchungsergebnis ist in die ärztliche Schülerkarte einzutragen. Die Gemeinden regeln deren Aufbewahrung. Beim Schulaustritt ist die Karte auf Verlangen den Erziehungsberechtigten zuzustellen oder zu vernichten;

- c) **(geändert)** er orientiert die Erziehungsberechtigten über festgestellte Mängel oder Krankheiten, die eine ärztliche Behandlung, Überwachung oder weitere Abklärung als notwendig erscheinen lassen;

§ 14a (neu)**Privatschulung**

¹ Die Erziehungsberechtigten haben einen Arzt mit den Aufgaben gemäss § 13 Abs. 1 und 2 zu beauftragen.

² Sie teilen der Gesundheitsdirektion und der Direktion für Bildung und Kultur mit, welcher Arzt beauftragt ist.

§ 18 Abs. 1, Abs. 2

¹ Der Schulpsychologische Dienst hat folgende Aufgaben:

- a) **(geändert)** Abklärung von schulischen Fragestellungen und erzieherischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der schulischen Situation bei Zuger Schülern während der obligatorischen Schulzeit;

² Die Anmeldung beim Schulpsychologischen Dienst erfolgt:

- b) **(geändert)** bei schulischen Fragestellungen auf der Sekundarstufe II durch den zuständigen Rektor oder Schulleiter auf Antrag der Lehrperson, den Ausbildungs- oder Berufsberater, den Geschäftsführer oder den Case Manager des Bildungsnetzes Zug jeweils nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten bzw. dem mündigen Schüler oder Lernenden.
- c) **(geändert)** bei erzieherischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der schulischen Situation durch die Erziehungsberechtigten.

§ 19 Abs. 2 (geändert)

² Es unterstützt und koordiniert zudem die Aktivitäten bei der Berufswahlvorbereitung durch Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, der Schule und der Wirtschaft.

§ 22 Abs. 2 (geändert)

² Es steht allen Lehrpersonen der Schulen im Kanton Zug, den gemeindlichen und kantonalen Schulbehörden, den zugerischen und den an der Pädagogischen Hochschule Zug Studierenden sowie im Rahmen des bestehenden Angebotes auch den Kursleitern der Erwachsenenbildungsinstitutionen im Kanton Zug zur Verfügung.

Titel nach § 22 (neu)

4a Lehrpersonen

**§ 23 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben),
Abs. 6 (aufgehoben)**

² Als anerkannte Lehrdiplome gemäss Abs. 1 gelten die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK anerkannten kantonalen Lehrdiplome für die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I, die Schulische Heilpädagogik und Logopädie und Psychomotoriktherapie sowie die von der EDK anerkannten entsprechenden ausländischen Lehrdiplome.

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ *Aufgehoben.*

§ 23a (neu)

Unbefristete Lehrbewilligungen

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur kann unbefristete Lehrbewilligungen erteilen an

- a) fachlich geeignete Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom derselben Schulstufe für den Unterricht zusätzlicher Fächer;
- b) fachlich geeignete Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom einer tieferen oder höheren Schulstufe für den Unterricht an einer anderen Schulstufe;
- c) fachlich geeignete Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom und einer Lehrbewilligung eines anderen Kantons für eine bestimmte Schulstufe für den Unterricht auf dieser Schulstufe;
- d) an fachlich geeignete Lehrpersonen mit einem ausländischen Lehrdiplom für den Unterricht an einer fremd- oder zweisprachigen Privatschule.

§ 23b (neu)

Befristete Lehrbewilligungen

¹ Stehen nicht genügende Bewerbende mit einem Lehrdiplom zur Verfügung, kann die Direktion für Bildung und Kultur im Einzelfall eine befristete Lehrbewilligung erteilen.

² Die befristete Lehrbewilligung kann verlängert werden, wenn die Gemeinde nachweist, dass in der Zwischenzeit

- a) keine geeignete Lehrperson mit dem erforderlichen Lehrdiplom oder einer unbefristeten Lehrbewilligung der Direktion für Bildung und Kultur gefunden werden konnte oder
- b) die betreffende Lehrperson an einer Pädagogischen Hochschule für die Erlangung des entsprechenden Lehrdiploms angemeldet ist bzw. aufgenommen wurde.

§ 23^{bis} Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

¹ Aufgehoben.

² Die Direktion für Bildung und Kultur gibt nach Rechtskraft ihres Entscheides im Sinne von Art. 12^{bis} der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen¹⁾ dem Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren dazu folgende Personendaten bekannt:

(Aufzählung unverändert)

Titel nach § 23^{bis}

5. (aufgehoben)

§ 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass Lehrpersonen während den ersten zwei Jahren ihrer Lehrtätigkeit sowie bei einem Stufenwechsel durch erfahrene Kollegen in pädagogischer, didaktischer und administrativer Hinsicht beraten und begleitet werden. Der Rektor ist für die Organisation verantwortlich.

§ 25

Aufgehoben.

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schulkommission erlässt eine Schulordnung. Diese regelt

1. **(neu)** die Beziehungen zwischen Schülern und Lehrern,
2. **(neu)** die Beziehungen zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern,
3. **(neu)** die Rechte und Pflichten der Schüler, insbesondere bezüglich der Mitgestaltung des Unterrichts sowie
4. **(neu)** die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten.

¹⁾ BGS [411.2](#)

§ 35 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen dieser Verordnung treten gemeinsam mit dem revidierten Schulgesetz in Kraft.

Zug,

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

Beat Villiger

Der Landschreiber

Tobias Moser